



Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 54

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GS100G C210 Ausf. A	GS 1000 G	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50V19* *(ww. 4PR) h. 4.50V17*	2	v. 100/90V19 A48 Michelin (ww.A49) h. 130/90V17 M48 Michelin (ww.M48E)	E/2 5
GS100G C210 Ausf. B	GS 1000 GL Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50H19* *(ww. 4PR) h. 4.50H17*		v. 100/90-19 57H ME33 Metzeler h. 130/90-17 68H ME77 Metzeler h. 130/90-17 68H ME99A Metzeler	E/2 3
GS100G C210 NT1 Ausf. B	GS 1000 GL Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.75 x 16	v. 100/90-19 57H h. 130/90-16 67H	2 5	v. 90/90H19 A48 TL Michelin (ww.A49) h. 130/90H16 M48 TL Mich.(ww.M48E)	E/2 5
GU71A E173	GS 1100 G	v. MT2.15x19 h. MT2.50x17	v. 3.50V19 4PR L303 MagMop Bridgestone. h. 4.50V17 4PR G506 MagMop Bridgestone v. 3.50V19 4PR GS11AW GHS IRC h. 4.50V17 4PR GS11AW GHS IRC	2	v. 3.50V19 ME33 TL Metzeler h. 4.50V17 ME77 TL Metzeler v. 100/90V19 ME33 TL Metzeler h. 130/90V17 ME99A TL Metzeler h. 130/90V17 ME55A Metr.TL Metzeler (ww.MBS)	2 E 3

- Anm. zu Ziff.:
E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
2 Verwendung mit Schlauch
3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, **Anbau von Reifen**, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND



Münk

Braun

Dipl.Ing.Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original